Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 3
7. Wahlperiode: 1967-71

28.05.1970 - Nr. 21 Bericht des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 21 — **Nr. 21**

Bericht

des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen
über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich
der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1968.

Abkürzungen

aoH	außerordentlicher Haushalt
apl.	außerplanmäßig
Brem.ABl.	Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
HSt.	Haushaltsstelle
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
Mill.	Millionen
RHO	Reichshaushaltsordnung
Rj.	Rechnungsjahr
RPrG	Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
Tz.	Textzahl
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis

Textzahl

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) 1
2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes 2
3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land) 3
4. Entlastung für die Rechnung 1967 4

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 5

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage 6
2. Form und Gliederung 7
3. Vollständigkeit 8
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 2 Buchstabe a RPrG) 9
5. Rechnungsmäßige Ergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts sowie Nachweis der Bestände 10—13
6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen 14—15
7. Haushaltsausgabereste 16

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe 17

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres
Feuerwehr
G 72 „Feuerwehr Bremen"
Jahresberichte und anderes 18

Bildungswesen
Landesbildstelle
G 260 „Stadtbildstelle"
Lagerhaltung 19

	Textzahl
Kulturpflege	
Senator für die Finanzen	
G 320/531 aoH „Erweiterungsbau des Theaters am Goetheplatz"	20
Gesundheitswesen	
Senator für das Gesundheitswesen	
G 520 „Städtische Krankenanstalten"	
Abrechnung von Krankenhauskosten	21
Bauwesen	
Liegenschaftsamt	
G 921 „Wohn- und Geschäftshäuser"	
Überlassungsentgelt für Mehrzweckhalle	22
Hochbau	
Resteverfall nach dem Haushaltsgesetz für das Rj. 1967	23
Abrechnungsmängel	24
Hochbauamt	
G 210/5362 aoH „Neubau Schule an der Witzlebenstraße",	
I. und II. Bauabschnitt und Turnhalle	25
G 754/530 aoH „Neubau einer Mehrzweckhalle"	26—27
Bauamt Bremen-Nord	
G 331/535 Ut. 1 aoH „Neubau Bezirksbücherei Vegesack"	28
G 520/5315 aoH „Erweiterung Zentralkrankenhaus Bremen-Nord	
— Innere Abteilung —"	29
Fernmeldetechnisches Amt	
G 060 „Fernmeldetechnisches Amt"	
Zweckfremder Einsatz von Baumitteln	30
Amt für Straßen- und Brückenbau	
G 662 „Straßenwalzen und Lagerhaltung"	
Lagerhaltung	31
G 661/5410 aoH „Ausbau der unbefestigten Straßen in den Ortsteilen Arbergen und Mahndorf"	32
Gartenbauamt	
G 55/532 aoH „Ausbau eines Sportplatzes in der Neuen Vahr"	33

Textzahl

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Schiffsbesichtiger in Bremen
G 703 „Schiffsbesichtiger in Bremen"
Schiffsbesichtiger in Bremerhaven
G 705 „Schiffsbesichtiger in Bremerhaven"
Gebühren aus Gutachtertätigkeit 34

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO 35

Allgemeine Vorbehalte
Besondere Vorbehalte

VII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung 36
2. Bürgschaften und Garantien 37—39

VIII. Bericht über die Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Allgemeines 40
Einzelfeststellungen 41—42
Entwicklung der städtischen Beteiligungen 43
Erträge aus den Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) 44

Anlage: Vermögensaufstellung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

1 Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen obliegt nach § 2 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 (RPrG) die nach Artikel 131 der Landesverfassung (LV) vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung auch hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt), deren Verwaltung nach Artikel 148 LV beim Senat der Freien Hansestadt Bremen liegt und nach Landesrecht erfolgt, solange sie sich nicht als Stadtgemeinde Bremen nach Artikeln 144, 145 LV durch (Orts-)Gesetz eine eigene Gemeindeverfassung gibt. Dem Senat steht insoweit als gesetzgebende Körperschaft die „Stadtbürgerschaft" gegenüber (Artikel 148 LV).
Die Landesrechnungsprüfung sieht sich somit in Bremen den Haushalten zweier gesetzgebender Körperschaften (Land- und Stadtbürgerschaft) gegenüber, die von einer Exekutive, dem Senat der Freien Hansestadt, nach gleichem Recht ausgeführt werden.

2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes

2 Der Rechnungshof übermittelt hiermit der Stadtbürgerschaft und dem Senat gemäß § 10 RPrG sowie § 107 RHO seinen Bericht über die Prüfung des Rechnungsjahres 1968 und die zur Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen. Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land)

3 Aus der engen personellen und institutionellen Verflechtung der Landes- und Stadtverwaltung unter einem Senat (Artikel 148 LV) ergibt sich, daß allgemeine Ausführungen und Feststellungen des Rechnungshofes im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen. Deshalb sind zur Vermeidung von Wiederholungen solche Darlegungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden.
Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse allgemeiner Art über Personalausgaben sind nur im Besonderen Teil (Abschnitt B) jenes Berichtes enthalten, da der Senat Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) ist und diese Mittel deshalb in der Regel zentral bewirtschaftet werden.

4. Entlastung für die Rechnung 1967

4 Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 1. Oktober 1969 den Jahresbericht des Rechnungshofes für das Rechnungsjahr 1967 behandelt; sie hat den Senat entlastet, soweit der Bericht nicht Vorbehalte (§ 107 Absatz 4, § 108 Absatz 2 RHO) enthielt. Diese Vorbehalte bestehen zum Teil noch fort (Tz. 35).

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

5 Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1968 war entsprechend dem Grundsatz des Artikels 102 in Verbindung mit Artikel 148 LV ausgeglichen. Er entsprach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 5. März 1968 (Brem.GBl. S. 25) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf 659 906 840,— DM

Außerordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf 147 086 480,— DM.

Das erst anhand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 14 und Tz. 15.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

6 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 148 LV hat der Senat die „Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) 1968" mit Mitteilung vom 16. Dezember 1969 (Drucksachenabteilung I Nr. 143) der Stadtbürgerschaft vorgelegt.

2. Form und Gliederung

7 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1968 abweichend von § 77 RHO in gekürzter Form vorgelegt. Ergänzend hierzu wurde jedoch die vollständige Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen mit Zentral- und Hauptrechnung) in der „Verwaltung der Bürgerschaft" ausgelegt.

3. Vollständigkeit

8 Zulässigerweise werden von der Haushaltsrechnung diejenigen Zahlungsvorgänge des betreffenden Rechnungsjahres nicht erfaßt, die als „Vorschüsse" oder „Verwahrungen" behandelt worden sind. Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen der noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen (§§ 62, 63 RHO, §§ 4, 111, 112 RRO) betrug am Schluß des Rechnungsjahres 1968 die Summe

der Vorschüsse 19 225 549,73 DM
und die
der Verwahrungen — 3 902 288,89 DM.

In der Summe der Vorschüsse sind u. a. folgende Beträge enthalten:

a) Saldo eines Abrechnungskontos des Städtischen Schlacht- und Viehhofes — 1 224 497,85 DM

b) Personalausgaben 15 405 068,56 DM
davon Dienst- und Versorgungsbezüge für Januar 1969 12 164 775,55 DM.

In der Summe der Verwahrungen sind u. a. folgende Beträge enthalten:

a) Kontokorrent-Tilgungskredit der Bremer Landesbank — 5 558 775,49 DM

b) Personalausgaben — 25 984,54 DM.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO. § 10 Absatz 2 Buchstabe a RPrG)

9 Die in der Haushaltsrechnung 1968 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1968 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der zum Teil nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben über die nachfolgenden Einzelfeststellungen hinaus keine wesentlichen Mängel festgestellt.

	Soll	Ist	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 77 RHO	Rechnungsmäßiges Ergebnis gemäß § 12 Haushaltsgesetz 1968	Bestände des Haushalts gem. § 78 RHO	Bestände in Rücklagen und Fonds
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
A. Bestand am 1. Januar 1968					+ 34 921 290,69	+ 78 342 182,10
B. Ordentlicher Haushalt						
1. Einnahmen	659 906 840,—	717 695 944,47	+ 57 789 104,47		+ 717 695 944,47	
davon Entnahmen aus Rücklagen und Fonds						— 6 625 107,03
2. Ausgaben	659 906,840,—	714 853 376,88			— 714 853 376,88	
davon Zuführung an Rücklagen und Fonds						+ 40 672 525,49
Ausgabereste 1967	+ 34 921 290,69					
Ausgabereste 1968		+ 37 763 858,28				
Summe	694 828 130,69	752 617 235,16	+ 57 789 104,47			
3. Ergebnis des Rj. 1968			—,—			
C. Außerordentlicher Haushalt						
1. Einnahmen	147 086 480,—	184 092 302,78		184 092 302,78	+ 184 092 302,78	
davon Entnahmen aus Rücklagen und Fonds						— 9 862 008,35
Einnahmereste	—,—	—,—				
Summe	147 086 480,—	184 092 302,78	+ 37 005 822,78			
2. Ausgaben	147 086 480,—	184 092 302,78		184 092 302,78	— 184 092 302,78	
davon Zuführung an Rücklagen und Fonds						+ 4 783 633,11
Ausgabereste 1967	+ 70 940 307,61					
Ausgabereste 1968		+ 73 654 312,44				
Vorgriffe 1967 auf 1968	— 33 666 319,79					
Vorgriffe auf 1969		— 27 977 391,24				
Summe	184 360 467,82	229 769 223,98	+ 45 408 756,16			
Ergebnis des Rj. 1968			— 8 402 933,38	—,—		
D. Bestand am 31. Dezember 1968					+ 37 763 858,28	+ 107 311 225,32

11 Im ordentlichen Haushalt übersteigen die tatsächlichen Einnahmen im Gesamtergebnis die Einnahmeanschläge um 57 789 104,47 DM. Dem steht eine im Gesamtergebnis gleich hohe Ausweitung der Ausgaben gegenüber, die sich aus Nachbewilligungen von 6 494 928,91 DM (Anlage 5 der Haushaltsrechnung) und den in Tz. 14 erläuterten Mehrausgaben von 51 294 175,56 DM ergibt. Die Rechnung ist daher ausgeglichen.

Die Ausgaben enthalten eine allgemeine Zuführung von 38 062 399,99 DM an den außerordentlichen Haushalt. Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 34 047 418,46 DM zugeführt worden.

Die verbliebenen Ausgabereste von 37 763 858,28 DM sind durch einen gleich hohen kassenmäßigen Bestand gedeckt.

12 Die Abrechnung des außerordentlichen Haushalts zeigt mit je 184 092 302,78 DM in Einnahme und Ausgabe entsprechend § 12 Haushaltsgesetz 1968 nur die Jahreskassenumsätze ohne Abgrenzung des Rechnungsjahres 1968 gegen die Rechnungsjahre 1967 und 1969. Als Ausgabereste, die außerhalb dieser Abrechnung besonders nachzuweisen waren, wurden 70 940 307,61 DM von 1967 übernommen; die auf das Rechnungsjahr 1969 übertragenen Ausgabereste betrugen 73 654 312,44 DM.

Den gegenüber den Einnahmeanschlägen um rd. 37 Mill. DM höheren tatsächlichen Einnahmen entspricht eine gleich hohe Ausweitung der Ist-Ausgaben gegenüber den Ausgabeanschlägen, die auf Nachbewilligungen, Leertitelausgaben und sonstige Mehrausgaben sowie auf Ausgabereste und Zahlungen für andere Rechnungsjahre (Vorgriffe) zurückgeht.

Es wurden nachbewilligt		31 839 521,65 DM
und als Differenz zwischen Mehr- und Minderausgaben nachgewiesen (Tz. 15)	+	13 569 234,51 DM
als Unterschied zwischen den als Reste übertragenen Bewilligungen der Rj. 1967 und 1968	—	2 714 004,83 DM
und als Unterschied zwischen den Vorgriffen im Rj. 1968 für das Rj. 1969 und den Vorgriffen im Rj. 1967 auf das Rj. 1968 verrechnet	—	5 688 928,55 DM
woraus sich eine Erhöhung der Ist-Ausgaben von		37 005 822,78 DM

gegenüber den Anschlägen ergibt.

Dem Bestand an *Rücklagen und Fonds* sind im Endergebnis 5 078 375,24 DM entnommen worden.

13 Der Rechnungshof hat in die Bestände an Rücklagen und Fonds zum 31. Dezember 1968 die „Erneuerungsrücklage Schlacht- und Viehhof" in Höhe von 350 000,— DM einbezogen, obwohl diese Rücklage in den Büchern der Landeshauptkasse über Rücklagen und Fonds zum 31. Dezember 1968 nicht ausgewiesen wird. Der Bestand (Anfang 1968: 204 228,36 DM) ist auch im Rechnungsjahr 1968 ohne rechnungsmäßigen Nachweis auf dem bei der Landeshauptkasse bestehenden Verrechnungskonto des kaufmännisch eingerichteten Betriebes (§ 15 RHO) „Städtischer Schlacht- und Viehhof" geführt worden und hat sich im Rechnungsjahr 1968 durch den dem ordentlichen Haushalt zugeführten Gewinn des Städtischen Schlacht- und Viehhofes in Höhe von 145 771,64 DM auf 350 000,— DM erhöht.

Bestand und Nachweisung der Rücklagen und Fonds bei der Landeshauptkasse entsprechen insoweit nicht dem Ergebnis der Haushaltsrechnung über die nachgewiesenen Zuführungen und Entnahmen.

Ab Rechnungsjahr 1970 wird nach einer Anweisung des Senators für die Finanzen der Bestand der „Erweiterungs-, Erneuerungs- und Ausgleichsrücklage des Städtischen Schlacht- und Viehhofes" in den Büchern der Landeshauptkasse über Rücklagen und Fonds wieder nachgewiesen.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen

Ordentlicher Haushalt

14 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 51 294 175.56 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 119 528 768,65 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 68 234 593,09 DM. In den Rechnungsnachweisungen, der Zentralrechnung und der Hauptrechnung sowie in der Anlage 3 zur „Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) 1968" (Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 16. Dezember 1969 — Drucksachenabteilung I Nr. 143 —) unter „Einzelplan 4 — Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe —" werden die Mehr- und Minderausgaben um jeweils 390 722,68 DM niedriger ausgewiesen, da die Mehr- und Minderausgaben bei Dienst- und Versorgungsbezügen im Einzelplan 4 z. T. saldiert in die Rechnungsnachweisungen übernommen worden sind. Gleichzeitig werden die Mehr- und Minderausgaben in den vorstehend genannten Rechnungen um jeweils 660 254,78 DM zu hoch ausgewiesen, da in der Rechnungsnachweisung über den Abschnitt 54 „Leibesübungen (Zuschüsse an Sportvereine usw.)" die im Haushaltsplan vorgesehene Zusammenfassung der Haushaltsstellen 3882, 3883, 3884, 3885 und 3889 (mit einer Klammer ausgebrachter gemeinsamer Anschlag) nicht berücksichtigt worden ist. In Anlage 4 zur Haushaltsrechnung werden die entsprechenden Mehrausgaben im Abschnitt 54 jedoch in zutreffender Höhe angegeben. Von dem Gesamt-Mehr von rd. 119,53 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel rd. 56,5 Mill. DM, auf Zuweisungen an den außerordentlichen Haushalt in Höhe des Deckungsbedarfs von rd. 38.06 Mill. DM, auf nicht veranschlagte Bewilligungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen (§ 8 Absatz 4 Haushaltsgesetz 1968) rd. 600 000,— DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rd. 21,8 Mill. DM. Es verbleiben Haushaltsüberschreitungen von insgesamt 2 575 043,49 DM, die nach § 83 RHO der nachträglichen Genehmigung durch die Stadtbürgerschaft bedürfen. Diese Überschreitungen sind in den verkürzten „Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) 1968" (Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 16. Dezember 1969 — Drucksachenabteilung I Nr. 143 —) nicht vollständig enthalten und können der in der Verwaltung der Bürgerschaft hinterlegten vollständigen Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen mit Zentral- und Hauptrechnung) nicht ohne weiteres entnommen werden; sie werden daher nachstehend im einzelnen aufgeführt:

G 11/3711	Abführung der sonstigen im Auftrage Dritter erhobenen Gebühren u. ä.	496,76 DM
G 500/1809	An HSt. — G 711/0299 — Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung — Erstattung für die Benutzung von Personenkraftwagen	632,59 DM
G 500/1830	Reisekosten	171,07 DM
G 500/300	Unterhaltung der Röntgenanlage, der Desinfektionsgeräte und der Geräte für die Schädlingsbekämpfung	378,53 DM
G 500/3652	Beaufsichtigung abgestellter Kinderwagen und sonstige Hilfeleistungen in den Beratungsstellen	315,36 DM

G 520/375	Zuschuß an die Städtischen Krankenanstalten .	2 507 338,06 DM *)
G 55/265	Unterhaltung der Kunsteisbahn	672,63 DM
G 661/418	Beschaffung von diensteigenen Kraftfahrzeugen	227,16 DM
G 663/260	Unterhaltung der Gewässer	231,29 DM
G 663/263	Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen ..	241,97 DM
G 702/3680	Abführung des Hafenlotsgeldes an die Weserflußlotsen	332,06 DM **)
G 702/3690	Abführung des Verhollotsgeldes an die Weserflußlotsen	218,73 DM **)
G 705/1709	An andere Verwaltungszweige der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) — Pauschalentschädigung von Bewirtschaftungskosten —	120,— DM
G 710/330	Stromlieferungen	14 625,— DM
G 711/144	Postgebühren	1 032,40 DM
G 712/1790	Entschädigung für privateigene Kraftfahrzeuge	732,54 DM
G 712/355	Beschaffung von Baumaterialien	1 450,26 DM
G 714/1790	Entschädigung für privateigene Kraftfahrzeuge	110,32 DM

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr.1 a) Haushaltsgesetz 1968 durch den gesamten Haushaltsplan gegenseitig deckungsfähige Haushaltsstellen — im Sammelnachweis A —

102	Dienstaufwandsentschädigungen an Beamte	
103	Zahlungen aus Gründen der Fürsorge gemäß § 20 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes	
114	Dienstaufwandsentschädigungen an Angestellte	
120	Dienstaufwandsentschädigungen an Arbeiter	
	zusammen	45 599,33 DM

mit Beträgen von jeweils unter 100 DM auf

G 0333/400	Beschaffung von Inventar
G 050/141	Unterhaltung der Geräte und Ausstattungsgegenstände
G 050/3880	Nachbinden von Personenstandsregistern der stadtbremischen Standesämter
G 060/356	Auslagen für Dritte
G 10/302	Unterhaltung der Fahrräder
G 10/apl. 3401	Einsatzkosten an außerbremische Dienststellen und Dritte
G 250/140	Geschäftsbedürfnisse

*) In Höhe dieses Betrages wird bei der HSt. G 521/375 „Zuschuß an die Nervenklinik" eine Minderausgabe nachgewiesen. Eine zusammengefaßte Bewirtschaftung der Unterabschnitte G 520 und G 521 sah der Haushaltsplan 1968 nicht vor.
**) Die Überschreitungen sind auf Buchungen an unrichtiger Stelle zurückzuführen.

G 260/319	Fachbücherei	
G 260/389	Vermischte Ausgaben	
G 312/378	Mitgliedsbeiträge	
G 331/143	Bücherei	
G 350/apl. 389	Vermischte Ausgaben	
G 4143/140	Geschäftsbedürfnisse	
G 4144/170	Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und -räumen	
G 4144/194	Betriebsveranstaltungen	
G 417/3653	Andere Sachausgaben für das Ferienspielplatzprogramm	
G 44/315	Beschaffung von Beschäftigungsmaterial u. ä. für Kinder	
G 622/3905	a) Zinsen auf sonstige Darlehen	
G 622/3958	c) Tilgung der Darlehen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für Instandsetzung von Wohngebäuden — an HSt. L 1721/0378 —	
G 622/3968	d) Tilgung der Darlehen aus Landesmitteln für Sowjetzonenflüchtlinge — an HSt. L 1721/0398 —	
G 661/301	Ersatz und laufende Ergänzung der Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	
G 661/330	Betriebskosten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	
G 709/3751	Verkehrsverein der Freien Hansestadt Bremen	
G 923/389	Vermischte Ausgaben	
G 95/apl. 3661	An das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer	
	zusammen	117,43 DM
	insgesamt	2 575 043,49 DM

Außerordentlicher Haushalt

15 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 13 569 234,51 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 28 862 630,60 DM und Minderausgaben von zusammen 15 293 396,09 DM. In der Zentralrechnung und der Hauptrechnung werden die Mehr- und Minderausgaben um jeweils 259 000,— DM niedriger ausgewiesen, da die Mehr- und Minderausgaben aus der Rechnungsnachweisung über den Unterabschnitt 610 — Stadtplanung — saldiert in die Zentralrechnung übernommen worden sind. In Anlage 4 zur „Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) 1968" (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 16. Dezember 1969 — Drucksachenabteilung I Nr. 143 —) werden die Mehrausgaben im Unterabschnitt 610 jedoch in zutreffender Höhe angegeben.

Von dem Gesamt-Mehr von rd. 28,8 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel rd. 20,3 Mill. DM, auf nicht veranschlagte Bewilligungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen (§ 8 Absatz 4 Haushaltsgesetz 1968) rd. 4,7 Mill. DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rd. 3,8 Mill. DM.

7. Haushaltsausgabereste

16 Die Entwicklung der Ausgabereste zeigt die nachstehende Übersicht, in der die Beträge auf volle 100 DM abgerundet sind:

	Gesamtbetrag DM	Prozent vom Ausgabevolumen *)
Ordentlicher Haushalt		
aus 1959	16 830 400	4,88
aus 1960	17 099 800	6,12
aus 1961	17 581 700	3,88
aus 1962	19 686 300	3,83
aus 1963	18 526 600	3,50
aus 1964	23 826 400	4,39
aus 1965	27 875 800	5,01
aus 1966	29 971 700	4,79
aus 1967	34 921 200	5,24
aus 1968	37 763 800	5,38
Außerordentlicher Haushalt		
aus 1959	40 252 300	25,55
aus 1960	41 191 700	34,28
aus 1961	52 339 900	25,38
aus 1962	49 735 000	27,37
aus 1963	41 941 900	29,83
aus 1964	41 185 300	26,46
aus 1965	48 898 200	29,51
aus 1966	57 410 500	30,91
aus 1967	70 940 300	30,71
aus 1968	73 654 300	34,16

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe

Von den Ausgaberesten des ordentlichen Haushalts 1968 entfallen auf:

	DM (auf volle 100 DM abgerundet)
Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	13 951 200
Häfen, Schiffahrt und Verkehr und andere öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftswesen	13 264 400
Gesundheitswesen und Leibesübungen	3 057 900
Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe	2 722 300
Kulturpflege	2 177 800
Schulwesen	1 618 500
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	568 000
Allgemeine Verwaltung	365 600
Finanzen und Steuern	37 600

Im außerordentlichen Haushalt verteilen sich die Ausgabereste für 1968 auf:

	DM (auf volle 100 DM abgerundet)
Errichtung der Müllverbrennungsanlage	5 703 600
Neubau eines Gymnasiums in Bremen-Blumenthal	3 907 900
Erweiterung des Weserhafens Hemelingen	3 500 000
Neubau von 2 Brücken und Durchlässen im Bereich des BAB-Zubringers Freihafen sowie Straßenbauarbeiten zur äußeren Erschließung des Universitätsgeländes	3 444 700

	DM (auf volle 100 DM abgerundet)
Neubau von Hafenanlagen am linken Weserufer	3 427 600
Verbesserung der landseitigen Verkehrswege in den Handelshäfen	3 151 500
Sanierung der Städt. Krankenanstalten	2 497 600
Errichtung des biologischen Großklärwerkes einschl. erforderlicher Zuleitungen	2 276 400
Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen des Küstenschutzes durch die Stadtgemeinde Bremen	2 164 100
Weiterer Ausbau des Flughafens, der Flugsicherungseinrichtungen usw.	2 048 200
Ausbau des Nordhafengebietes (Bremerhaven)	1 882 700
Neubau eines Hallenbades in Bremen-Neustadt	1 748 900
Neuanlage von Kanälen im Bereich des Bauamtes Bremen-Nord	1 730 900
Vorfluter für das Universitätsgelände	1 413 700
Neubau Gymnasium an der Kurt-Schumacher-Allee	1 390 000
Kanalbauarbeiten zur äußeren Erschließung des Universitätsgeländes	1 390 000
Neubau eines Dienstgebäudes für die Dienststelle des Senators für das Bildungswesen	1 222 600
Freimachung und Neuanlage von Kleingärten	1 187 100
Neubau Gymnasium Huckelriede	1 095 600
Aufwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Erschließung von Baugebieten	1 025 900
Errichtung eines neuen Werkstättengebäudes usw. (Martinshof)	855 900
Anteile der Stadtgemeinde Bremen für die Erschließung von Gebieten mit umfangreichen Straßenanlagen	847 200
Neubau Berufsschule für Elektrotechnik	824 300
Hochbauten auf dem Huckelrieder Friedhof	800 800
Neubau Gymnasium Lesum	768 300
Neubau eines Werkstättengebäudes für die gewerbliche Berufsschule	760 700
Kosten des Grunderwerbs (Häfen und Flughafen)	715 000
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Überseehafengebiet einschl. Ausbau der Hafenrandstraße (Bremerhaven)	590 500
Kosten des Grunderwerbs und der vertraglich festgelegten Folgekosten für Zwecke der Wirtschaftsförderung	563 500
Schule Grolland — Erweiterungsbau —	533 500
Neubau Berufsschule für den Großhandel, Außenhandel	518 900
Bau der im Zuge der Hochwasserabflußrinne erforderlichen Bauwerke	511 300
Neubau Sonderschule a. d. Beneckendorffallee	499 800
Bau einer Stromkaje (Bremerhaven)	480 000
Neubau eines Wassersporthafens auf dem linken Weserufer	480 000
Neubau Berufsschule für das Bau- und Holzgewerbe und Lehrbaustelle	477 200
Außerordentliche Anteile für Erschließungen (Bremen-Nord)	466 800
Neubau Schule Wilhelm-Leuschner-Straße	459 100
Kanalisation Borgfeld einschl. Pumpwerk und Druckrohrleitung nördlich der Wümme	434 900
Errichtung eines Pumpwerkes Arsten	388 000
Erneuerung der Fernschreibvermittlung des Stadt- und Polizeiamtes	387 800
Neubau eines Freibades in Bremen-Blumenthal	379 300
Neubau Schule Vor dem Heisterbusch	369 900
Ersatzbau in Hemelingen für das Mädchenwohnheim Krümpel	360 300

	DM (auf volle 100 DM abgerundet)
Baureifmachung von Gelände im Uberseehafengebiet (Bremerhaven)	328 400
Unvorhergesehene Kanäle und außerordentliche Anteile an Erschließungen mit umfangreicher Kanalisation	326 000
Kanalisation Huchting	319 400
Neubau Schule an der Philipp-Reis-Straße	313 800
Neuanlage von sonstigen Grünanlagen	312 300
Ausbau der Hochwasserabflußrinne auf dem Stadtwerder	305 100
Schule Schönebeck Herbartstraße — Erweiterungsbau und Bau von Verbindungsgängen sowie Neubau einer Turnhalle	302 500

Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe

17 Bindungsermächtigungen gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 8 Absatz 2 und 45 b RHO), die erst nach Abschluß des Rechnungsjahres zu erfüllen sind. Da Bindungsermächtigungen im laufenden Rechnungsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Vom Rechnungsjahr 1967 an sind in den Haushaltsplänen über die außerordentlichen Haushalte keine Bindungsermächtigungen zu Lasten späterer Rechnungsjahre mehr vorgesehen, jedoch war die Finanzdeputation nach § 8 Absatz 1 Buchstabe d Haushaltsgesetz 1968 ermächtigt, Bindungsermächtigungen zu erteilen sowie Bindungsermächtigungen in Vorgriffe umzuwandeln. Die Grenze für Vorbelastungen der außerordentlichen Haushalte der nächsten Legislaturperiode durch erteilte Bindungsermächtigungen und genehmigte Vorgriffe wurde nach § 8 Absatz 2 Haushaltsgesetz 1968 und § 1 des „Ortsgesetzes zur Ubernahme von Verpflichtungen durch die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)" vom 23. Oktober 1968 auf insgesamt 123 250 000 DM festgesetzt.

Aufgrund der vorgenannten Ermächtigungen hat die Finanzdeputation Bindungsermächtigungen in Höhe von 49 797 950 DM erteilt und zu Lasten des Rechnungsjahres 1969 Vorgriffe in Höhe von 38 428 000 DM genehmigt.

Darüber hinaus bestanden aus Vorjahren weitere Vorgriffe in Höhe von 19 725 000 DM. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Bindungsermächtigungen waren insgesamt erteilt
in Höhe von 49 797 950,— DM
Vorgriffe waren insgesamt erlaubt in Höhe von ... 58 153 000,— DM.

Im Rahmen der Erlaubnis wurden Vorgriffe in Höhe von 27 977 391,24 DM in Anspruch genommen (s. Tz. 10).

Von der Ermächtigung, im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten bei Geschäften der laufenden Verwaltung der Ubernahme von Verbindlichkeiten, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen waren, zuzustimmen (§ 8 Absatz 3 Haushaltsgesetz 1968), hat die Finanzdeputation keinen Gebrauch gemacht.

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres

Feuerwehr
G 72 „Feuerwehr Bremen"
Jahresberichte und anderes

18 Auf die Anfrage des Rechnungshofes, ob die umfangreichen und aufwendigen Jahresberichte der Feuerwehr dienstlich erforderlich und kostenmäßig vertretbar

seien, hat die Feuerwehr zugesagt, die künftigen Jahresberichte in ihrem Umfang erheblich zu verringern; sie glaubt aber, auf sie im Interesse des Erfahrungsaustausches nicht völlig verzichten zu können.

Die Feuerwehr hat auf Empfehlung des Rechnungshofes von der Führung der Tagebücher in einigen Bereichen abgesehen; außerdem soll der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan zur einfacheren Fortschreibung künftig gestrafft und in Loseblattform aufgestellt werden.

Bildungswesen

Landesbildstelle

G 260 „Stadtbildstelle"

Lagerhaltung

19 Die Stadtbildstelle hat Mittel für die Unterhaltung nur der eigenen Anlagen; auch die Beschaffungsmittel sind nur für den eigenen Bedarf vorgesehen. Zusätzlich zu ihrer fachlichen Aufgabe als Bildstelle ist diese Behörde gemäß der „Beschaffungsordnung für die Behörden der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen" vom 8. August 1965 (Brem.ABl. 1965 S. 199) für bestimmte Warengruppen als zentrale Beschaffungsstelle für die gesamte Verwaltung tätig, ohne für diesen Zweck eigene Mittel zum Ankauf oder zur Zwischenlagerung zu haben. Wenn auch die Vorhaltung eines Lagers insbesondere bei Massenbedarf (wie z. B. an Lampen für Filmgeräte der Schulen und anderer Dienststellen) durchaus sinnvoll ist, so war es hier aber unzulässig, daß die Bildstelle die nur für ihren eigenen Bedarf zur Verfügung gestellten Geräteunterhaltungsmittel zur Vorratsbeschaffung für andere Dienststellen verwandte (§ 30 Absatz 1 RHO, § 9 Absatz 1 der Beschaffungsordnung).

Der Rechnungshof hat empfohlen, in künftige Haushalte auch Mittel für eine Lagerhaltung einzuwerben.

Kulturpflege

Senator für die Finanzen

G 320/531 aoH „Erweiterungsbau des Theaters am Goetheplatz"

20 Mit der Durchführung des Erweiterungsbaues (II. Baustufe) des Theaters am Goetheplatz, eines Vorhabens mit einem Gesamtvolumen von etwa 6,2 Mill. DM, beauftragte die Freie Hansestadt Bremen (Stadt) 1955/1956 die Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen, die ihrerseits das Hochbauamt zur Bauausführung einschaltete. Das Hochbauamt wiederum bediente sich eines freien Architekten. Für die Finanzierung dieses Vorhabens nahm die Gesellschaft drei von der Stadt Bremen verbürgte Darlehen von zusammen 5 Mill. DM auf, deren Zins- und Tilgungsdienst von Bremen übernommen wurde. Daneben wurden in verschiedenen Jahren Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, die der Senator für die Finanzen der Gesellschaft überwies.

Die Absicht des Rechnungshofes, mit Rücksicht auf den Zeitablauf aus dem gesamten Bauvorhaben wenigstens die Teile „Westflügel" und „Hinterbau" zu prüfen, war nicht durchführbar, da wichtige Bestandteile der wesentlichen Zahlungsbelege, nämlich Abrechnungszeichnungen, Schalpläne, zum Teil örtliche Aufmaße und Tagelohnzettel für die Rohbauarbeiten, nicht mehr den von der Gesellschaft verwahrten Abrechnungsunterlagen beilagen und auch das Hochbauamt über ihren Verbleib keine Auskunft geben konnte. Da bei der Gesellschaft nicht ohne weiteres die Kenntnis aller Erfordernisse einer Baurechnungslegung im öffentlichen Bereich vorausgesetzt werden konnte, wäre es wichtig gewesen, bei der Erteilung des Baudurchführungsauftrages durch die Stadt hierauf hinzuweisen. Unter den vorgefundenen Umständen war eine Nachprüfung der Baurechnungen als Nachweis über die Mittelverwendung nicht möglich (§ 96 Absatz 1 Nr. 2 RHO).

Der Rechnungshof hat den Senator für die Finanzen als mittelbewirtschaftende Stelle gebeten, künftig in ähnlichen Fällen auf alle Erfordernisse einer Baurechnungslegung der öffentlichen Hand hinzuweisen.

Gesundheitswesen

Senator für das Gesundheitswesen
G 520 „Städtische Krankenanstalten"

Abrechnung von Krankenhauskosten

21 Der Rechnungshof hatte bereits zum Rechnungsjahr 1967 (Tz. 22 und 23) über die von einigen kommunalen Krankenhäusern den Patienten (Selbstzahlern) ungerechtfertigt berechneten Sachleistungen des Krankenhauses und Arzthonorare sowie über die unzulässige Beteiligung von Ärzten an Einnahmen des Krankenhauses und dadurch entstandene Fehlbeträge berichtet. Auf Anordnung des Senators für das Gesundheitswesen sind inzwischen rd. 7700 DM der ohne Rechtsgrundlage eingezogenen Beträge an die Patienten zurückgezahlt worden. Der von einem Arzt zu ersetzende Fehlbetrag von rd. 1100 DM wurde vereinnahmt.

In einem anderen ähnlichen Falle steht die Rückzahlung der Beträge an die Patienten sowie die Vereinnahmung der durch die ungerechtfertigte Beteiligung eines Arztes an Krankenhauseinnahmen entstandenen Fehlbeträge noch aus.

Bauwesen

Liegenschaftsamt
G 921 „Wohn- und Geschäftshäuser"

Überlassungsentgelt für Mehrzweckhalle

22 Die öffentliche Hand darf grundsätzlich Gegenstände einem Dritten zum Gebrauch oder zur Nutzung nur gegen Zahlung des vollen Entgelts überlassen. Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber Gesellschaften des privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Soll hiervon abgewichen werden, muß dies vom Parlament zugelassen werden, z. B. durch einen entsprechenden Vermerk im Haushaltsplan.

Entgegen diesem Grundsatz ist in dem über die Mehrzweckhalle mit der Stadthalle GmbH, Bremen, abgeschlossenen vorläufigen Überlassungsvertrag vom 20./26. Oktober 1964, der trotz seiner ursprünglichen zeitlichen Begrenzung über den 31. Dezember 1965 hinaus verlängert werden mußte (vgl. Tz. 69 des Berichtes zum Rechnungsjahr 1965), kein Entgelt vereinbart worden. Auch der endgültige Vertrag vom 2. Januar/3.Februar 1969 besagt in § 4, e, Satz 6 nur, daß „ein Entgelt für die Überlassung der Stadthalle vorerst nicht festgesetzt wird", obwohl der Rechnungshof von Anfang an auf die zu beachtenden Erfordernisse der Haushaltswirtschaft hingewiesen hatte. Der Auffassung der Verwaltung, daß sich das Entgelt nach der Ertragslage des Pächters richte und daher der Pachtwert jetzt bei der augenblicklichen Zuschußbedürftigkeit des Pächters mit Null zu bemessen sei, konnte der Rechnungshof nicht beitreten. Wenn möglicherweise auch nicht sämtliche aus den Baukosten resultierenden Lasten auf einen Pächter abzuwälzen sind, wäre doch ein Nutzwert nach allgemeinen wirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen gewesen, aus dem sich eine im Haushalt zu vereinnahmende Pacht ergeben hätte, unbeschadet dessen, daß dadurch der Zuschuß an die Stadthalle GmbH aus dem Haushalt entsprechend größer geworden wäre (Brutto-Prinzip). Das Abweichen von diesen Grundsätzen hat die Stadtbürgerschaft erst mit Beginn des Rechnungsjahres 1970 im Haushaltsplan unter Kapitel 3754 „Stadthalle" mit folgendem Vermerk sanktioniert:

„Ein Benutzungsentgelt konnte nicht vereinbart werden, weil aus dem Betrieb der Stadthalle ein Ertrag nicht zu erzielen ist."

Resteverfall nach dem Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1967

23 Nach § 9 des „Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)" für das Rechnungsjahr 1967 verfielen die bis zum 31. August 1967 noch nicht verausgabten Reste des außerordentlichen Haushalts 1966 und früherer Rechnungsjahre, soweit sie im Einzelfall 50 000,— DM überstiegen. Um diesen Mittelverfall zu vermeiden, verausgabten die Hochbauämter in drei bisher festgestellten Fällen noch Ende August 1967 Beträge von rd. 117 300 DM, rd. 145 100 DM bzw. 200 000 DM für Lieferungen und Leistungen, die noch nicht erbracht worden bzw. gerade erst in Auftrag gegeben waren. Eine Verpflichtung zur Vorauszahlung war nicht übernommen worden, wäre hier auch weder verkehrsüblich noch durch besondere Umstände gerechtfertigt und daher unzulässig gewesen (§ 28 RHO). Die Ämter hatten sich nach ihren Einlassungen dabei allein von der Befürchtung leiten lassen, daß die gesetzlich angeordnete „Mittelkappung" durch eine Unterbrechung des Mittelflusses laufende Bauvorhaben ins Stocken bringen könnte. Zur Sorge bestand jedoch kein Anlaß: Für derartige Fälle sah § 9 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes bis zur Höhe der verfallenen Ausgabereste Bindungsermächtigungen bzw. Vorgriffe auf das Rechnungsjahr 1968 vor, so daß bei entsprechenden rechtzeitig gestellten Anträgen der Ämter die notwendigen Mittel zur reibungslosen Baufortführung zur Verfügung gestanden hätten, ohne daß dabei — wie ein Amt glaubte — laufende Aufträge hätten annulliert werden müssen. Wenn auch die Vorleistungen an die Unternehmer durch Zahlung auf Sperrkonten oder durch Bürgschaften abgesichert worden waren, stellten sie eine Umgehung des Haushaltsgesetzes für 1967 und einen Verstoß gegen § 26 RHO dar, wonach Haushaltsmittel nicht eher in Anspruch genommen werden dürfen, als zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Verwaltung erforderlich ist.

Abrechnungsmängel

24 Die Abrechnungen der Unternehmerleistungen weisen immer wieder zum Teil nicht unerhebliche Mängel auf. Häufig treten außer Aufmaßfehlern unrichtige Massenberechnungen infolge falscher Anwendung der Aufmaßvorschriften auf, werden vertragliche Vereinbarungen — z. B. über Skontoabzüge, Ersatz von Lohnmehrkosten — übersehen, Minderleistungen nicht abgesetzt und Einzelleistungen vergütet, obwohl sie bereits pauschal abgefunden worden sind. Da derartige Abrechnungsfehler nicht mehr — wie früher — zeitnahe durch eine behördeninterne Vorprüfung korrigiert werden und die spätere Prüfung durch den Rechnungshof nur in Stichproben erfolgen kann, kommt es für die Richtigkeit der Zahlungen jetzt in ganz besonderem Maße auf die Zuverlässigkeit der Prüfungen von Unternehmerrechnungen durch die Behörde v o r der Zahlung an.

So führte z. B. eine stichprobenweise Prüfung von acht Baurechnungen (Schulbau Oberneuland, Neubau Schule an der Butjadinger Straße, Neubau Schule Theodor-Storm-Straße, Neubau Gymnasium Huckelriede, Neubau für die Fachschule für Sozialberufe, Neubau eines Archivgebäudes, Neubau Stadtteilbücherei Lesum, Neubau Bezirksbücherei Vegesack) zur Feststellung von Überzahlungen wegen derartiger typischer Fehler in Höhe von insgesamt rd. 15 100 DM. Die beim Neubau des Gerichtsgebäudes an der Ostertorstraße bereits ermittelte Überzahlung erhöhte sich inzwischen auf 6860,—DM.

Hochbauamt

G 210/5362 aoH „Neubau Schule an der Witzlebenstraße", I. und II. Bauabschnitt und Turnhalle

25 Der Rechnungshof hatte schon zum Rechnungsjahr 1966 (Tz. 66) über den Stand des Prüfungsverfahrens berichtet. Die nach Abschluß der Erörterungen feststellbaren Überzahlungen betrugen 7 680,— DM. Der Betrag wurde inzwischen wieder eingezogen.

Über Ausgaben von rd. 15 450 DM für nach dem Zeitaufwand berechnete Geräteeinsätze fehlen hinreichende Nachweise; sie konnten daher nicht als ausreichend belegt angesehen werden (§ 96 Absatz 1 RHO).

Nach der Abrechnung wurden die vertraglich festgelegten Ausmaße einer auszuhebenden Baugrube um etwa 80 Prozent überschritten. Die nachträglich vom Amt für die Bezahlung des erheblichen Mehraushubs gegebene Begründung konnte nicht überzeugen, da sie mit den Abrechnungsunterlagen ohne weiteres nicht vereinbar war und weitere prüfbare Unterlagen über eine vereinbarte Mehrleistung und ihre Notwendigkeit nicht vorhanden sind. Auch andere vergütete Erdbewegungen überschritten ohne erkennbaren Grund das übliche Ausmaß. Ebenso konnte die Notwendigkeit einiger besonderer örtlicher Anordnungen der Bauleitung, durch die Mehrausgaben von etwa 4 000 DM entstanden, nicht nachgewiesen werden.

G 754/530 aoH „Neubau einer Mehrzweckhalle"

26 Die Gesamtkosten dieser Baumaßnahme („Stadthalle"), ursprünglich mit 9,3 Mill. DM angenommen, haushaltsplanmäßig 1963 mit 17,5 Mill. DM und 1965 sogar mit 29,524 Mill. DM ausgewiesen, sind lt. Bauausgabebuch bei dieser Haushaltsstelle mit rd. 27 048 000 DM erfaßt. Sie betragen also etwa das Dreifache der Ausgangssumme. Die Baudurchführung litt von Anfang an unter Planungsmängel, falscher Kosteneinschätzung und Unsicherheit in der Baukonzeption, wodurch noch mitten im Bauablauf eine Umplanung erforderlich wurde. Die dadurch ausgelöste zeitweilige Stillegung des Baues mit entsprechender Bauzeitverlängerung und sich verstärkendem Zeitdruck als zwangsläufigen Folgen ließ die Unsicherheit über die voraussichtlichen Baukosten bis zuletzt anhalten, so daß schließlich sogar eine Überschätzung vorlag. Im einzelnen kann auf die „Gutachtliche Äußerung zur Frage der Ursachen der Kostensteigerung beim Bau der Stadthalle in Bremen" des Präsidenten des Rechnungshofes vom 22. April 1964 (Anlage A zur Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 7. Juli 1964 — Drucksachen-Abteilung I Nr. 40 —) verwiesen werden.

Allein die durch Stillegung und Umplanung entstandene Bauverteuerung, die in dem Gutachten (S. 21) nur schätzungsweise mit mindestens 1 Mill. DM beziffert werden konnte, kann aufgrund der inzwischen geprüften Rechnungsbelege nun mit 1 426 000 DM angesetzt werden.

27 Bei diesem Bau ist offenbar dem Hochbauamt die Beschaffung der Einrichtung und der Ausstattung gegen Bauende immer mehr aus der Hand geglitten. In ganz ungewöhnlichem Umfange erfolgten die Bestellungen völlig selbständig durch den Architekten. In nicht unerheblichem Ausmaß wurden Einrichtungen auch von der Stadthalle Bremen GmbH als künftiger Pächterin auf eigene Rechnung beschafft oder erstellt, teilweise sogar von einem Unterpächter, und erst später — noch nach Jahren — vom Hochbauamt für die Stadt übernommen und voll bezahlt. Bei dieser Handhabung wurden Art, Güte und Umfang der Beschaffungen

nicht bauseitig, sondern von Dritten bestimmt und konnten — ebenso wie der Preis — nachträglich nur noch hingenommen werden. Die Auswahl- und Vergleichsmöglichkeiten sowie die Erfahrungen der Beschaffungsstelle des Hochbauamts blieben ungenützt. Die Angemessenheit der Zahlungen kann allein aufgrund der vorhandenen Übernahmeunterlagen, die zudem teilweise unvollständig oder inhaltlich unzureichend sind, nicht beurteilt werden. Die Erfassung aller für die Stadt beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände der Stadthalle, die der Stadthalle Bremen GmbH zum Betrieb überlassen wurden, von der Behörde aber als öffentliches Eigentum zu verwalten sind, ist noch nicht abgeschlossen, so daß dem Rechnungshof insoweit der Überblick noch fehlt.

Die Prüfung eines Beleges über die Hauptbauarbeiten konnte nicht zu Ende geführt werden, da wesentliche Teile im Prüfungsverfahren bei der Behörde verlorengingen.

Bauamt Bremen-Nord

G 331/535 Ut. 1 aoH „Neubau Bezirksbücherei Vegesack"

28 Bei den zum Pauschalpreis von 152 000,— DM vergebenen Stahlbetonarbeiten entstanden Mehrkosten von rd. 7 000 DM, weil die als Vertragsgrundlage vom Bauamt ermittelten Massen nicht dem tatsächlichen Ausführungsumfang entsprachen. Das Amt wurde darauf hingewiesen, daß Pauschalverträge nur dann gerechtfertigt sind, wenn die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit Änderungen bei der Ausführung nicht zu rechnen ist (§ 5 VOB DIN 1960).

G 520/5315 aoH „Erweiterung Zentralkrankenhaus Bremen-Nord — Innere Abteilung —"

29 Das sich seit 1964 hinziehende Prüfungsverfahren über die in der Hauptsache bis 1962 durchgeführte Baumaßnahme konnte nur teilweise abgeschlossen werden, da das Bauamt wesentliche vom Rechnungshof bereits 1966/1967 aufgefundene Abrechnungsmängel, die nach den Zahlungsbelegen in erheblichem Umfange auch nicht ausgeführte Leistungen betrafen, bisher nicht zu klären und zu bereinigen vermochte. Auf die Mitteilungen insbesondere zum Rechnungsjahr 1966 (Tz. 71) und 1967 (Tz. 38) wird Bezug genommen. Von den noch immer mit rd. 150 000 DM anzusetzenden Überzahlungen wurde bisher lediglich ein Teilbetrag von rd. 54 750 DM zurückerstattet, ein weiterer Teilbetrag von rd. 9 550 DM soll verrechnet werden. Wegen des erheblichen Restes hat der Rechnungshof erneut um beschleunigte Erledigung gebeten, insbesondere, da jede weitere Verzögerung die Durchsetzung der Rückerstattungsansprüche immer mehr erschwert.

Fernmeldetechnisches Amt

G 060 „Fernmeldetechnisches Amt"

Zweckfremder Einsatz von Baumitteln

30 Das Amt hatte im Rechnungsjahr 1967 kurzfristig für einen Krankenhausneubau Fernsprechanschlüsse herzustellen. Hierfür standen ihm bei der dafür zuständigen Haushaltsstelle „Um- und Ausbau des Fernmeldenetzes" Haushaltsmittel aber nicht mehr zur Verfügung. Ein Nachbewilligungantrag wurde nicht gestellt. Statt dessen nahm das Amt unter Mitwirkung des Hochbauamtes zunächst den Baufonds (HSt. G 520/5310 aoH „Neubau eines Krankenhauses ‚Links der Weser' ") mit 46 000,— DM unzulässigerweise in Anspruch (§§ 30 Absatz 1, 32 Satz 1

RHO), statt richtigerweise mit Genehmigung der Finanzdeputation eine Mehrausgabe bei der eigenen HSt. G 060/369 „Um- und Ausbau des Fernmeldenetzes" als Vorgriff nachzuweisen. Nachdem im Rechnungsjahr 1968 für diese Zwecke wieder ausreichende eigene Mittel verfügbar waren, wurde der Betrag dem Baufonds wieder zugeführt.

Amt für Straßen- und Brückenbau
G 662 „Straßenwalzen und Lagerhaltung"

Lagerhaltung

31 Straßenbaustoffe und sonstige Materialien sind regelmäßig aus den für die Lagerhaltung bereitstehenden Mitteln der HSt. 355 beschafft worden, und zwar auch dann, wenn die Baustoffe unmittelbar zur Baustelle geliefert wurden und damit die endgültige Verbuchungsstelle zweifelsfrei feststand. Die für die jeweilige Baumaßnahme vorgesehene Haushaltsstelle wurde regelmäßig erst später durch Umbuchung belastet. Die Verwaltung ist darauf hingewiesen worden, daß dieses Verfahren sachlich nicht gerechtfertigt ist und einen erheblichen vermeidbaren Verwaltungsmehraufwand verursacht. Etwa 4/5 aller Materialbeschaffungen hätten sofort bei der jeweiligen Bauausgabe-Haushaltsstelle verbucht werden können. Alle Materialanlieferungen, die unmittelbar zu den Baustellen erfolgen, sollen künftig nicht mehr die Mittel für die Lagerhaltung (HSt. G 661/355) berühren.

G 661/5410 aoH „Ausbau der unbefestigten Straßen in den Ortsteilen Arbergen und Mahndorf"

32 Bei der Schlußrechnung für den Ausbau der Straßen „Ortwisch", „Wittorfer Straße" und „Am Hogenkamp" war übersehen worden, daß für diese Baumaßnahmen eine gesonderte Vergütung für die Baustelleneinrichtung im Vertrag nicht vorgesehen war. Der daher zu Unrecht gezahlte Betrag von 5 378,43 DM wurde zurückgefordert und wieder vereinnahmt.

Gartenbauamt
G 55/532 aoH „Ausbau eines Sportplatzes in der Neuen Vahr"

33 Die Prüfung der Baurechnung stieß auf Schwierigkeiten, da ein Abrechnungsplan nicht beigebracht werden konnte. Eine Zahlung von 9 110,— DM konnte daher nicht als ausreichend begründet und belegt angesehen werden (§ 96 Absatz 1 RHO).

Das Gartenbauamt wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, bei Leistungen alle für die Zahlungsbegründung erforderlichen Abrechnungsunterlagen zu beschaffen und den Zahlungsbelegen beizufügen.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Schiffsbesichtiger in Bremen
G 703 „Schiffsbesichtiger in Bremen"

Schiffsbesichtiger in Bremerhaven
G 705 „Schiffsbesichtiger in Bremerhaven"

Nicht an den Haushalt abgeführte Gebühren aus Gutachtertätigkeit

34 Nach einer Verordnung vom 17. April 1896 (Brem.GBl. S. 73) gehörten zu den Aufgaben der „Luken- und Ladungsbesichtiger" die Luken- und Ladungsbesichtigungen auf den nach Bremen und Bremerhaven gelangenden Schiffen und die

Erstellung von Gutachten bei Schiffshavarien, bei Schätzung erlittener Schäden von Schiff oder Ladung und in ähnlichen Fällen. Aus den für diese Tätigkeiten erhobenen Gebühren erhielten die Besichtiger seit Jahrzehnten gleichmäßig ein „Diensteinkommen" und Versorgungsbezüge zwischen Mindest- und Höchstgrenzen je nach Gebühreneingang; zuletzt — vor 1950 — lag die untere Grenze im Rahmen der Bezüge des gehobenen Dienstes, als obere Einkommensgrenze war das Endgrundgehalt eines Oberregierungsrates festgesetzt.

Da nach der Währungsreform der Gebührenfonds zusammengeschrumpft war, wurde die bisherige Regelung durch Übernahme der Schiffsbesichtiger in das Beamtenverhältnis abgelöst und der Restfondsbestand in den Haushalt der Stadt übernommen, dem nunmehr auch die Gebühreneinnahmen zuzuführen waren.

Durch § 1 des am 1. März 1957 in Kraft getretenen „Gesetzes über die Schiffsbesichtiger in Bremen und Bremerhaven" vom 5. Februar 1957 (Brem.GBl. S. 7) ist nochmals klargestellt, daß „sich das Aufgabengebiet der amtlichen Schiffsbesichtiger" auch „auf die Durchführung der Luken- und Ladungsbesichtigungen ..." sowie „auf die Abgabe von Gutachten als Sachverständige auf Antrag der Beteiligten bei Schiffshavarien, bei Schätzung erlittener Schäden von Schiff und Ladung und in ähnlichen Fällen" erstreckt und daß hierfür Gebühren zu erheben sind.

Bereits 1964 hatte der Rechnungshof gegenüber dem Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr festgestellt, daß die Gebühren für die Gutachter-Tätigkeit nicht im Haushalt vereinnahmt, sondern von den Schiffsbesichtigern als private Einnahmen einbehalten wurden; diese Feststellung wurde der Finanzdeputation im 30. Bericht des Rechnungshofes vom 1. Juli 1965 unter Tz. 2 ebenfalls mitgeteilt. Der Senator erkannte zwar an, daß der Gesetzeswortlaut formal entgegensteht, hielt aber dennoch die Handhabung für vertretbar, weil sie der früheren Übung entspräche und eine Änderung in diesem Punkte durch das Gesetz vom 5. Februar 1957 auch gar nicht beabsichtigt gewesen sei. Dieser Auffassung kann sich der Rechnungshof nicht nur wegen des seit 1957 geltenden Gesetzes, sondern auch deshalb nicht anschließen, weil der gegenwärtige Zustand, wonach jeder der jetzt fünf Schiffsbesichtiger die Gebühren für von ihm erstattete Gutachten selbst vereinnahmt, auch nach der vorhergehenden Regelung nicht Rechtens gewesen war; auch vor 1950 hatten die Schiffsbesichtiger die von ihnen erhobenen Gebühren — und zwar auch diejenigen aus der Gutachtererstattung — dem Fonds zuzuleiten und nur Anspruch auf ein gleich hohes „Diensteinkommen". Es ist daher nur folgerichtig, wenn 1950 bei der Übernahme der Schiffsbesichtiger als Beamte davon ausgegangen wurde, daß auch weiterhin das volle Gebührenaufkommen an den Haushalt abzuführen war.

Die vom Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr zur nachträglichen Rechtfertigung seiner Handhabung seit 1965 angekündigte Initiative zur entsprechenden Änderung des Gesetzes von 1957 hat sich noch nicht ausgewirkt. Die hierdurch entstandenen Einnahmeausfälle an Gutachtengebühren, soweit sie sich überhaupt übersehen lassen, belaufen sich bereits auf mindestens 1 Mill. DM.

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

35 Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Rechnungsabschnitte und Sachverhalte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt erst als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

a) Die an Stellen außerhalb der Verwaltung für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, soweit die Verwendung dieser Mittel noch nicht geprüft wurde.

b) Baumaßnahmen (einschließlich der über sogen. Betreuungsverträge abgewikkelten), bei denen eine zusammenhängende Prüfung nach ihrer Fertigstellung vorgesehen ist und über die noch nicht die Baurechnung gelegt wurde, ebenso wie Baumaßnahmen, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, insbesondere

Neubau eines Dienstgebäudes für den Senator für das Bildungswesen
(HSt. G 034/532 aoH)
Neubau Schule an der Amersfoorter Straße (Am Sodenmatt)
(HSt. G 210/5304 aoH; bis Rj. 1966: HSt G 210/5307 aoH)
Neubau Schule an der Düsseldorfer Straße (Blockdiek)
(HSt. G 210/5395 aoH)
Errichtung eines Personalwohnheimes beim Kinderwohnheim Marcusallee
(HSt. G 4141/531 aoH)
Neubau Schule an der Bergiusstraße (Leher Feld-Nord)
(HSt. G 210/5305 aoH; bis Rj. 1966: HSt. G 210/5309 aoH)
Neubau eines Krankenhauses „Links der Weser"
(HSt. G 520/5310 aoH)
Sanierung Zentralkrankenhaus Blumenthal
(HSt. G 520/5360 aoH)
Neubau einer Tbc-Frauenstation im Krankenhaus Holdheim
(HSt. G 520/5323 aoH)

c) Grundstücksgeschäfte und sonstige Maßnahmen, für die Abschlagszahlungen geleistet worden sind, deren endgültige Abrechnung aber noch nicht vorliegt, insbesondere

Erwerb von Grundstücken und Grundstücksteilen einschließlich vertraglich festgelegter Folgekosten
(HSt. G 610/5091 aoH)

Besondere Vorbehalte

Ordentlicher Haushalt
Rj. 1968
Einnahmen aus Nebentätigkeiten der Beamten im Bereich des Senators für das Bildungswesen.

Außerordentlicher Haushalt
Rj. 1963 bis 1967
G 034 (HSt. 511) Erwerb von Stockwerkseigentum für die Dienststelle des Senators für Arbeit im Gebäude Ecke Herdentorsteinweg/Contrescarpe.

VII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

36 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1968 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung. Eine Gegenüberstellung der Einzelpositionen vom 31. Dezember 1967 und 31. Dezember 1968 enthält die Anlage zu diesem Bericht.

2. Bürgschaften und Garantien

37 Wie in den Vorjahren enthielt das Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1968 Ermächtigungen zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien. Für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien standen

a) lt. Ermächtigung nach § 13 Haushaltsgesetz 1968	40 000 000,— DM
b) lt. Ermächtigung nach dem Ortsgesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Stadtgemeinde Bremen vom 19. Dezember 1967 (Brem.GBl. S. 95) in Höhe von	50 000 000,— DM
	90 000 000,— DM

zur Verfügung.

38 Gesamtstand der Bürgschaften und Garantien am 1. Januar 1968 364 973 515,09 DM.

Im Rechnungsjahr 1968 betrugen

a) bei den Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau		
die Zugänge	6 243 800,— DM	
die Abgänge	8 507 875,35 DM —	2 264 075,35 DM
b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite		
die Zugänge	30 000 000,— DM	
die Abgänge	15 821 855,55 DM +	14 178 144,45 DM
Gesamtstand am 31. Dezember 1968		376 887 584,19 DM
Dieser Gesamtstand verteilt sich auf		
Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau		197 272 221,24 DM
Bürgschaften für Wirtschaftskredite		179 615 362,95 DM

39 Stand der Bürgschaftssicherungsrücklage

am 1. Januar 1968	11 716 706,04 DM
Zuführung aus dem Haushalt	9 497 644,93 DM
Entnahmen	6 463 102,13 DM
Stand per 31. Dezember 1968	14 751 248,84 DM

Im Rechnungsjahr 1968 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen und -gebühren für übernommene Bürgschaften		
(HSt. G 622/071)	96 038,85 DM	
(HSt. G 91/070)	392 083,28 DM	488 122,13 DM
b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner) (HSt. G 91/028)		9 522,80 DM

VIII. Bericht über die Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Allgemeines

40 Der Rechnungshof hat aufgrund der ihm von den Ressortsenatoren übersandten Unterlagen (§ 112 RHO) laufend die finanzielle Betätigung der öffentlichen Hand in Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen (Stadt) unmittelbar und mittelbar beteiligt ist, überwacht und auch, soweit die Personallage es zuließ, örtliche Erhebungen (§ 113 Absatz 3 RHO) durchgeführt. Soweit die Erörterungen zu einigen wesentlichen Beanstandungen noch nicht abgeschlossen werden konnten, bleiben spätere Ausführungen vorbehalten.

Einzelfeststellungen

41 Die Prüfung der Betätigung Bremens als Mehrheitsaktionär eines Verkehrsunternehmens (Geschäftsjahre 1963 bis 1966) gab dem Rechnungshof Veranlassung,

den zuständigen Senator auf gewisse Aufwandsposten der kaufmännischen Verwaltung hinzuweisen. Insbesondere Repräsentationskosten, übervertragliche Abschlußvergütungen und sonstige Vorteile sowie Ausgaben für Spenden und Vereinsbeiträge sollten schon nach kaufmännischen Grundsätzen in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens stehen. Nach Ansicht des Rechnungshofes müßte gerade ein öffentlichen Belangen dienender, weitgehend mit öffentlichen Mitteln arbeitender monopolartiger Betrieb (wenn auch als Gesellschaft des privaten Rechts) das im Interesse der Allgemeinheit bestehende Gebot der sparsamen Wirtschaftsführung nicht außer acht lasen.

42 Bei der Prüfung der Betätigung Bremens als Gesellschafter einer im wesentlichen der Errichtung und Verwaltung von Parkhochhäusern gewidmeten Gesellschaft stellte der Rechnungshof fest, daß sich diese Gesellschaft auch in erheblichem Maße außerhalb des in ihrer Satzung festgelegten Stadtgebietes betätigte. Durch Gesellschafterbeschluß wurde daraufhin der örtliche Betätigungsbereich erweitert.

Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes schließt die Gesellschaft mit Bauherren Verträge, in denen sie die Verpflichtung der Bauwilligen nach der Reichsgaragenordnung zur Schaffung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge übernimmt und die Zahlung von „Baukostenzuschüssen" verlangt. Die Prüfung ergab, daß die Gesellschaft, obwohl sie durch eine Erklärung gegenüber dem Bauaufsichtsamt die Erteilung der Bauerlaubnis ermöglichte, tatsächlich ganz erhebliche Beträge für längere Zeiträume zinslos stundete, wobei die Außenstände teilweise nicht einmal abgesichert wurden. Der Rechnungshof hat dem zuständigen Senator seine schweren Bedenken gegenüber dieser unwirtschaftlichen und auch kaufmännischen Grundsätzen widersprechenden Praxis mitgeteilt.

Entwicklung der städtischen Beteiligungen im Rechnungsjahr 1968

43

Stand der städtischen Beteiligungen am 31. Dezember 1967 ..	163 463 700,— DM
+ Übernahme weiterer Anteile an der Deutschen Städte-Reklame GmbH, Frankfurt/Main	2 000,— DM
+ Weitere Anteile an der Molkerei Oldenburg eGmbH, Oldenburg	758,— DM
	163 466 458,— DM
⁄ Abgang durch Liquidation der Bremer Überseeheim GmbH, i. L., Bremen	211 000,— DM
Stand der städtischen Beteiligungen am 31. Dezember 1968 ..	163 255 458,— DM

Erträge aus den Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

44

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen aus Geschäftsjahr 1967	
			Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1968 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer und Ergänzungsabgabe
	DM	%	DM	DM
Beamten-Baugesellschaft Bremen GmbH, Bremen	1 155 000,—	19,25	34 650,—	34 303,50
Bremer Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH, Bremen	500 000,—	49,5	—,—	—,—
Bremer Lagerhaus-Gesellschaft, Bremen	2 520 800,—	50,41	126 040,—	151 248,—
Bremer Landesbank, Bremen ...	5 000 000,—	25	250 000,—	250 000,—
Bremer Parkplatz GmbH, Bremen	40 000,—	100	—,—	—,—

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen aus Geschäftsjahr 1967	
			Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1968 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer und Ergänzungsabgabe
	DM	%	DM	DM
Bremer Ratskeller GmbH, Bremen	1 000 000,—	100	100 000,—	281 738,16
Bremer Straßenbahn AG, Bremen	15 000 000,—	75	—,—	—,—
Bremische Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Bremen	350 000,—	14	10 500,—	10 395,—
Bremische Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues mbH, Bremen	2 838 750,—	95,68	85 160,—	84 310,85
Deutsche Städtereklame GmbH, Frankfurt/M.	10 000,—	0,4	75 000,—	30 888,—
Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen	84 000,—	3	4 410,—	6 237,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft mbH, Hamburg	30 000,—	2	—,—	1 336,50
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—	—,—
Gemeinn. Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung d. Milchbestrahlung, Frankfurt/M.	6 500,—	32,5	—,—	—,—
Gesellschaft für öffentliche Bäder mbH, Bremen	4 918 300,—	97,66	—,—	—,—
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	200 000,—	100	—,—	—,—
Grundstücksgesellschaft Weser mbH, Bremen	1 500 000,—	50	—,—	13 921,87
Molkerei Oldenburg eGmbH, Oldenburg	1 108,—	0,2	—,—	—,—
Speicherbau-Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	51	4 870,—	7 722,—
Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen	15 000 000,—	50	750 000,—	750 000,—
Stadthalle GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—	—,—
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	110 000 000,—	100	8 500 000,—	9 818 448,75
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—	—,—
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	13 000,—	37,14	—,—	—,—
	163 255 458,—		9 940 630,—	11 440 549,63

Außerdem wurde als Erlös aus der Liquidation der Bremer Uberseeheim GmbH, i. L., Bremen, bei der HSt. G 86/089 ein Rest-Betrag vereinnahmt von 8 463,03 DM.

Bremen, den 28. Mai 1970

Rechnungshof
der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann — Dr. Blum

Netzel — Dr. Richter — Dr. Gluud

Vermögensaufstellung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) — **Anlage**

A. Vermögen		Stand am 31. Dez. 1967 DM	Stand am 31. Dez. 1968 DM
I. Verwaltungsvermögen			
1. Liegenschaften		393 887 000,—	442 531 000,—
2. Straßen, Brücken, Plätze, Kanalisation usw.	539 990 346,—		
Zugang	40 594 586,—		
	580 584 932,—		
3. Bewegliches Verwaltungsvermögen		74 692 459,—	83 591 379,—
II. Hafenanlagen			
1. Städtische Häfen Bremen		299 363 775,—	300 974 881,—
2. Stadtbremische Häfen in Bremerhaven		168 649 990,—	165 871 570,—
3. Flughafen Bremen		15 389 373,—	15 217 740,—
III. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen			
1. Liegenschaften			
a) bebaut		19 175 000,—	19 763 000,—
b) unbebaut		145 351 300,—	148 735 300,—
c) Erbbaurecht		14 713 000,—	15 203 000,—
2. Beteiligungen		163 463 700,—	163 255 458,—
3. Forderungen			
a) Allgemeine Darlehensforderungen		51 901 000,—	44 802 000,—
b) Wohnungsbaudarlehen		197 655 000,—	191 078 000,—
c) Instandsetzungsdarlehen		3 824 000,—	3 873 000,—
d) Sonstige Forderungen		8 875 000,—	16 770 000,—
IV. Rücklagen und Fonds		78 137 953,74	106 961 225,32
V. Sondervermögen			
1. Stiftungen		3 770 439,89	3 763 575,16
2. Rücklagen		18 432 892,57	25 937 319,28
Gesamtvermögen:		1 657 281 883,20	1748 328 447,76

B. Schulden		Stand am 31. Dez. 1967 DM	Stand am 31. Dez. 1968 DM
I. Anleihen			
Bremer Dollaranleihe von 1925 und Reichsmarkanleihen		853 846,59	851 213,09
II. Schuldschein-Darlehen			
1. Für den Wohnungsbau			
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln		84 621 716,60	82 590 339,82
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln		9 142 211,37	8 364 422,19
c) Darlehen aus Landesmitteln		24 650,88	24 320,56
d) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln		27 350 469,06	26 701 422,97
2. für sonstige Zwecke			
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln		141 733,88	131 083,42
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln		51 528,50	50 106,50
c) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln		376 122 589,88	440 334 485,05
III. Sonstige Verpflichtungen		49 090 132,13	51 484 560,53
IV. Bürgschaftsverpflichtungen	364 973 515,09		
Zugang:	11 914 069,10		
	376 887 584,19		
Gesamtschulden:		547 398 878,89	610 531 954,13